

# STATUTEN

für den

## Kreisschulverband Emmetten - Seelisberg

Gestützt auf die Vereinbarung zwischen den Regierungen der Kantone Nidwalden und Uri vom 6./20.12.1993 über die Ermächtigung der Schulgemeinde Emmetten (NW) und der Einwohnergemeinde Seelisberg (UR) zur Zusammenarbeit im Schulwesen (im folgenden als Ermächtigungsvereinbarung bezeichnet) und in Anwendung von Art. 4, Abs. 2 des Gesetzes über Schule und Bildung des Kantons Uri vom 2. März 1997 sowie Art. 10 Abs. 2 des Volksschulgesetzes des Kantons Nidwalden vom 17. April 2002

### I. Name, Sitz und Dauer

Art. 1

*Name, Sitz und  
Dauer*

Die **Schulgemeinde Politische Gemeinde** Emmetten und die Gemeinde Seelisberg bilden unter der Bezeichnung "Kreisschulverband Emmetten - Seelisberg" einen Gemeindeverband im Sinne von Art. 72 der Nidwaldner Kantonsverfassung und Art. 140 ff. des Nidwaldner Gemeindegesetzes.

Der Kreisschulverband hat seinen Sitz in Emmetten.

Er wird auf unbestimmte Zeit gebildet.

### II. Wesen und Zweck

Art. 2

*Wesen*

Der Kreisschulverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts im Rahmen der Nidwaldner Kantonsverfassung und des Nidwaldner Gemeindegesetzes. Er untersteht, soweit in diesen Statuten nichts anderes vorgesehen ist, dem Recht des Kantons Nidwalden.

Er entsteht mit dem Beitrittsbeschluss der angeschlossenen Gemeinden und der Genehmigung der Statuten durch die Regierungsräte der Kantone Nidwalden und Uri.

Er tritt im Umfang der übertragenen Aufgaben an die Stelle der ihm angeschlossenen Gemeinden und hat in diesem Bereich deren Rechte und Pflichten.

Art. 3

*Zweck*

Der Kreisschulverband bezweckt die gemeinsame Führung der Orientierungsschulen der angeschlossenen Gemeinden.

Art. 4

*Begriffe* Soweit in diesen Statuten der Begriff "Gemeinde" verwendet wird, ist für Emmetten die **Schulgemeinde Politische Gemeinde** und für Seelisberg die Einwohnergemeinde zu verstehen.

### III. Organisation

Art. 5

*Organe* Die Organe des Kreisschulverbandes sind:

1. Die Stimmberechtigten in den einzelnen angeschlossenen Gemeinden;
2. die Delegiertenversammlung;
3. der Kreisschulrat;
4. die Kontrollstelle.

Art. 6

*Delegierten-  
versammlung* Die Delegiertenversammlung ist das leitende Organ des Kreisschulverbandes.

*1. allgemein* Sie setzt sich aus **der Schulkommission Emmetten (3 Mitglieder) und 3 Schulrät\*innen von Seelisberg oder Schulrätinnen der angeschlossenen Gemeinden** zusammen.

Art. 7

*2. Amtsdauer* **Die Amtsdauer der Delegierten ist identisch mit deren Amtsdauer in der Schulkommission von Emmetten resp. Schulrat Seelisberg.** Delegierte, die Mitglieder des Kreisschulrates sind, bleiben im Amt bis zur Neuwahl ihrer Nachfolger an der nächsten Delegiertenversammlung.

Art. 8

*3. Zuständigkeit* Die Delegiertenversammlung trifft alle Vorkehrungen und fasst alle Beschlüsse, die zur Erfüllung des Zwecks des Kreisschulverbandes notwendig sind.

Der Delegiertenversammlung obliegen insbesondere:

1. die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin der Delegiertenversammlung, der/die dem Kreisschulrat als dessen Vizepräsident/Vizepräsidentin angehört, auf eine Amtsdauer von zwei Jahren;
2. die Wahl der Mitglieder und des Präsidenten/der Präsidentin des Kreisschulrates aus dem Kreis der Delegierten auf eine Amtsdauer von zwei Jahren;
- ~~3. die Wahl des Kassiers/der Kassiererin, der/die der Delegiertenversammlung nicht angehören muss, auf eine Amtsdauer von zwei Jahren; Das Amt des Kassiers wird durch den/die Finanzverwalter\*in übernommen.~~
- ~~4. die Wahl ihres Sekretärs/ihrer Sekretärin, der/die auch Sekretär/Sekretärin des~~

~~Kreisschulrates ist, der Delegiertenversammlung aber nicht angehören muss, auf eine Amtsdauer von zwei Jahren; Die Aufgaben des Sekretärs / der Sekretärin werden von der Gemeinde Emmetten sichergestellt.~~

5. die Wahl der Mitglieder der Kontrollstelle, welche der Delegiertenversammlung nicht angehören dürfen, auf eine Amtsdauer von zwei Jahren;
6. die Beschlussfassung über Änderungen der Statuten sowie über die Auflösung des Kreisschulverbandes gemäss den Bestimmungen der Artikel 34 bis 37 dieser Statuten;
7. die Beschlussfassung über die an der Kreisschule zu führenden Schultypen und Schulformen sowie über die Beteiligung an Schulversuchen;
8. die jährliche Festsetzung des **Voranschlages Budgets**;
9. die Genehmigung der Jahresrechnung und des Rechenschaftsberichts, die den Bildungsdirektionen der Kantone Uri und Nidwalden zuzustellen sind;
- ~~10. die Ermächtigung des Kreisschulrates zur Aufnahme von Anleihen und Darlehen;~~
11. die Ermächtigung des Kreisschulrates, die Verwaltung einer angeschlossenen Gemeinde oder einen Dritten mit der Rechnungsführung zu beauftragen;
12. die Erweiterung oder Verminderung des Leistungsauftrages über die Lohnsumme des **Voranschlages Budgets**;
13. die Festlegung der Entschädigung der Mitglieder der Verbandsorgane mit Ausnahme der Mitglieder der Delegiertenversammlung;
14. die Genehmigung von Bauprojekten der Standortgemeinde, für die ein Investitionsbeitrag nach Art. 26 vorgesehen ist; die Bestimmungen des Art. 26 bleiben vorbehalten;

#### Art. 9

#### 4. Einberufung

Die Delegiertenversammlung tritt ordentlicherweise ~~jährlich zweimal~~ **mindestens einmal jährlich** zusammen.

Sie tritt ausserdem zusammen:

1. wenn es der Präsident/die Präsidentin anordnet;
2. wenn es vom Kreisschulrat oder vom Schulrat einer angeschlossenen Gemeinde verlangt wird;
3. wenn es ein Viertel der Mitglieder unter Nennung der zu behandelnden Gegenstände schriftlich verlangt.

Die Einberufung zur Delegiertenversammlung erfolgt schriftlich durch den Kreisschulrat an die Schulräte der angeschlossenen Gemeinden zuhanden der Delegierten unter Nennung der zu behandelnden Gegenstände; für die Einberufung ist, ausser in dringenden Fällen, eine Frist von mindestens 20 Tagen einzuhalten.

~~Der Sitzungstag wird in allen Fällen durch den Präsidenten/die Präsidentin festgesetzt.~~

#### Art. 10

5. Geschäfts-  
ordnung

Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin geleitet; ist der Präsident/die Präsidentin verhindert, wird er durch den Präsidenten/die Präsidentin des Kreisschulrates, bei dessen/deren Verhinderung durch das in der Wahl nächstfolgende Mitglied des Kreisschulrates ersetzt.

Ein Mitglied der Verwaltung Emmetten ~~Der Sekretär/die Sekretärin~~ führt das Protokoll, welches den Delegierten innert 30 Tagen zuzustellen ist. Es ist der nächsten Delegiertenversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 11

6. Verhandlungen

Die Delegiertenversammlung beschliesst in offener Abstimmung mit relativem Mehr, sofern nicht durch ein Viertel der anwesenden Delegierten geheime Abstimmung oder Wahl verlangt wird.

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Delegierten anwesend sind.

Art. 12

Kreisschulrat  
1. allgemein

Der Kreisschulrat ist das vollziehende Organ des Kreisschulverbandes.

Die Zahl der Kreisschulräte beträgt fünf. Präsident/in und Vizepräsident/in dürfen nicht der gleichen Gemeinde entstammen. Aus jeder Gemeinde müssen mindestens zwei Mitglieder stammen.

Art. 13

2. Aufgaben

Der Kreisschulrat trägt die Verantwortung über die Kreisschule. Er ist für alle Massnahmen zuständig, deren Anordnung nicht anderen Organen übertragen ist.

Er hat insbesondere folgenden Aufgaben:

1. den Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung;
2. die Vorbereitung aller von der Delegiertenversammlung zu behandelnden Angelegenheiten;
3. die Verwaltung des Verbandsvermögens, die Führung der Verbandsrechnung und die jährliche Rechnungsablage;
4. die Festlegung der Organisation und der Angebote der Kreisschule;
5. die Genehmigung des Schulprogramms;
6. den Erlass von Hausordnungen;
7. die Anstellung und Entlassung der Schulleitung, der Lehrpersonen und der übrigen Mitarbeitenden sowie deren Zuteilung an die Kreisschule, vorbehalten bleibt Art. 20 Abs. 2 des Bildungsgesetzes;
8. die Aufsicht und Beurteilung der Schulleitung;
9. die Sicherstellung der Beurteilung der Lehrpersonen;

10. die Aufsicht über den Schulbetrieb; er führt zu diesem Zweck auch Schulbesuche durch;
11. die Anordnung von Massnahmen zur Qualitätsförderung;
12. die Festlegung der Pensen, über welche die Schulleitung in einem Schuljahr verfügen kann;
13. die Zuteilung der finanziellen Mittel, über welche die Schulleitung im Rechnungsjahr verfügen kann;
14. die Aufsicht über die Einhaltung der Schulpflicht;
15. das Einfordern der den angeschlossenen Gemeinden obliegenden Leistungen sowie die Geltendmachung von Leistungen Dritter;
16. die jährliche Erstattung eines Rechenschaftsberichts über die Verbandstätigkeit;
17. die Vertretung des Kreisschulverbandes nach aussen; Prozessvollmachten sind im Sinne von Art. 90 des Nidwaldner - Gemeindegesetzes von der Delegiertenversammlung einzuholen;
18. die Erledigung weiterer von der Delegiertenversammlung übertragener Aufgaben.

#### Art. 14

### 3. Einberufung

Der Kreisschulrat ist einzuberufen:

1. wenn es die Geschäftsordnung vorsieht;
2. wenn es der Kreisschulrat beschliesst oder der Präsident/die Präsidentin anordnet;
3. wenn mindestens zwei Mitglieder des Kreisschulrates die Einberufung unter Nennung der zu behandelnden Gegenstände schriftlich verlangt.

~~Der Sitzungstag wird in allen Fällen durch den Präsidenten/die Präsidentin festgesetzt.~~

#### Art. 15

### 4. Verhandlungen

Der Kreisschulrat ist beschlussfähig, wenn aus jeder angeschlossenen Gemeinde mindestens ein Mitglied und zusätzlich mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Die Sitzungen werden vom Präsidenten/von der Präsidentin geleitet; für die Gültigkeit eines Beschlusses ist die Mehrheit der Stimmen erforderlich.

Die Mitglieder des Kreisschulrates sind bei Beschlussfassung und Wahlen zur Stimmabgabe verpflichtet.

Über die Verhandlungen des Kreisschulrates ist Protokoll zu führen, das nicht öffentlich ist; das Protokoll ist vom Sekretär/von der Sekretärin zu unterzeichnen und vom Kreisschulrat zu genehmigen.

#### Art. 16

### 5. Unterschrifts-

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Kreisschulverband führen kollektiv zu

*berechtigung*           zweien der Präsident/die Präsidentin oder der Vizepräsident/die Vizepräsidentin mit dem Sekretär/der Sekretärin oder dem Kassier/der Kassiererin.

~~Der Kreisschulrat kann die Zeichnungsberechtigung für den ordentlichen Zahlungsverkehr dem Kassier/der Kassiererin übertragen.~~

Art. 17

*Kontrollstelle*           Die Kontrollstelle besteht aus drei Mitgliedern, die dem Kreisschulrat und der Delegiertenversammlung nicht angehören dürfen. In der Kontrollstelle müssen beide Gemeinden vertreten sein.

Die Kontrollstelle konstituiert sich selbst.

Die Kontrollstelle hat die **Veranschläge Budgets** und die Jahresrechnungen des Kreisschulverbandes auf ihre Richtigkeit und die Gesetzmässigkeit zu überprüfen; sie ist zur Delegiertenversammlung einzuladen und hat über das Ergebnis der Prüfung der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu stellen.

Die Kontrollstelle kann jederzeit und ohne Voranmeldung Zwischenrevisionen vornehmen; im Übrigen obliegen der Kontrollstelle sinngemäss die im Art. 105 - 107 des Nidwaldner Gemeindegesetzes umschriebenen Aufgaben und Befugnisse.

#### **IV. Führung der Schule**

Art. 18

*Schulort*                Die Schulen des Kreisschulverbandes werden in der Gemeinde Emmetten geführt.

Die Delegiertenversammlung kann für einzelne Abteilungen oder Stufen vorübergehend eine Verlegung in die Gemeinde Seelisberg beschliessen.

Art. 19

*Lehrerschaft*           Die Lehrkräfte sind den Lehrkräften der Nidwaldner Schulgemeinden gleichgestellt; für das Anstellungsverhältnis der Lehrkräfte, insbesondere in Bezug auf die Begründung und Beendigung des Dienstverhältnisses, die Rechte und Pflichten, die Besoldung und die Verantwortlichkeit gilt die Nidwaldner Bildungs- und Personalgesetzgebung, soweit diese Statuten nichts anderes bestimmen.

Art. 20

*Unterricht*            Die Gestaltung des Unterrichts geschieht nach dem Schulrecht des Kantons Nidwalden.

Art. 21

*Aufsicht*

Die Lehrkräfte stehen unter dem Vorbehalt der Zuständigkeiten gemäss der Nidwaldner Bildungsgesetzgebung unter der Aufsicht des Kreisschulrates. Den zuständigen ernerischen Schulbehörden steht das Recht zu, den Unterricht in den Schulen des Kreisschulverbandes zu visitieren.

## V. Finanzielle Bestimmungen

### Art. 22

*Mittelbeschaffung*

Die zur Erfüllung des Verbandszwecks erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:

*1. Grundsatz*

1. Leistungen der angeschlossenen Gemeinden gemäss den in diesen Statuten festgesetzten Grundsätzen;
2. Leistungen des Bundes und Dritter;
3. den Ertrag des Verbandsvermögens.

Beiträge, die den Gemeinden von Seiten der Kantone für die Führung von Gemeindegemeinschaften zustehen, fordern die angeschlossenen Gemeinden ein.

### Art. 23

*2. Vorableistungen der Standortgemeinde*

Die Standortgemeinde stellt dem Kreisschulverband die Schulräume zur Verfügung. Investitionsbeiträge an Schulbauten gemäss Art. 26 bleiben vorbehalten.

Die Standortgemeinde übernimmt insbesondere die Kosten für den laufenden Unterhalt, das **Abwartpersonal Hauswartung**, die Heizung, Wasser und Energiekosten.

Die Standortgemeinde übernimmt darüber hinaus vorab einen Anteil von 5% des jährlichen Nettoaufwandes des Verbandes.

### Art. 24

*3. Leistungen der Gemeinden*

Die angeschlossenen Gemeinden sind verpflichtet, den jährlichen Nettoaufwand des Verbandes zu tragen.

Der nach Abzug der Vorableistungen der Standortgemeinde verbleibende Nettoaufwand wird auf die angeschlossenen Gemeinden nach Massgabe der durchschnittlichen Schülerzahl des im Rechnungsjahr begonnenen sowie der vorangegangenen vier Schuljahre verteilt. Als Stichtag gilt jeweils derjenige der eidgenössischen Schülerstatistik.

In der Abrechnung sind Aufwändungen, für die einer der beteiligten Gemeinden Kantonsbeiträge zustehen, detailliert auszuweisen.

### Art. 25

*Leistungen der Wohngemeinden*

Von den angeschlossenen Gemeinden sind die folgenden Aufwändungen nach Massgabe der jeweiligen kantonalen Gesetzgebung direkt zu tragen:

1. die Kosten für Schülertransporte zwischen Wohnort und Schule;
2. allfällige Verpflegungskosten für Schüler/innen, die über Mittag in der Schule bleiben müssen;
3. Kosten für begründete Schulungen von Orientierungsschüler/innen ausserhalb der Schulen des Kreisschulverbandes;  
der Übertritt in die gemeinsame Orientierungsschule oder der Übertritt von der Orientierungsschule in eine andere Schule richtet sich nach dem Recht der Wohngemeinde der Schülerin beziehungsweise des Schülers;
4. die Aufwändungen für die schulärztlichen und schulzahnärztlichen Dienste;
5. die Versicherung der Schüler/innen;
6. die Aufwändungen für freiwilligen Musikunterricht.

Alle anderen Aufwändungen für den Betrieb der Kreisschule, insbesondere die Kosten für Lehrmittel, Unterrichtsmaterialien, Material für den Unterricht in den Fächern Hauswirtschaft und Technisches Gestalten, Exkursionen und Schulreisen, werden vom Kreisschulverband getragen. Eine Kostenbeteiligung der Eltern gemäss den Bestimmungen der Nidwaldner Schulgesetzgebung bleibt vorbehalten.

#### Art. 26

#### *Schulbauten*

Der Bau von Schulanlagen obliegt der Schulgemeinde Emmetten.

Am Bau von Schulanlagen, die der Kreisschule dienen, beteiligt sich die Gemeinde Seelisberg nach Massgabe der folgenden Bestimmungen mit einem Investitionsbeitrag:

1. Der Berechnung des Investitionsbeitrags werden die nach Nidwaldner Schulgesetzgebung subventionsberechtigten (?) Baukosten zugrundegelegt.
2. Für Räume und Anlagen, die nicht nur der Kreisschule dienen, ist ein angemessener Abzug anzurechnen.
3. Der so berechnete Investitionsbetrag wird im Verhältnis der Schülerzahlen aller Schüler/innen im schulpflichtigen Alter auf die Gemeinden aufgeteilt. Massgebend ist für die Primarschule die Schülerzahl am Stichtag der eidgenössischen Schülerstatistik in dem Schuljahr, in dem die Delegiertenversammlung über das Bauvorhaben beschliesst. Für die Orientierungsschule ist die durchschnittliche Schülerzahl der vergangenen 5 Schuljahre massgebend; Art. 24 Abs. 2 findet sinngemäss Anwendung. Die Gemeinden beantragen ihrerseits bei den Kantonen den Kantonsbeitrag auf den auf sie entfallenden Investitionsbetrag.
4. Schulbauten, für die ein Investitionsbeitrag geschuldet wird, bedürfen vor Baubeginn einer Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Uri, die Delegiertenversammlung sowie durch die angeschlossenen Gemeinden. Vorbehalten bleiben die Übergangsbestimmungen in Art. 36.

#### Art. 27

#### *Andere Investitionen*

Alle anderen Investitionen wie Schulmöbel und hochwertige Geräte für die Orientierungsschule werden vom Kreisschulverband getätigt. Die Amortisationen werden der



laufenden Rechnung belastet.

#### Art. 28

*Entschädigung  
der Verbands-  
organe*

Die Mitglieder des Kreisschulrates und der Kontrollstelle sind für ihre Tätigkeit durch den Kreisschulverband zu entschädigen. Über die Ansätze entscheidet die Delegiertenversammlung. Soweit nichts anderes beschlossen wurde, kommen die Bestimmungen des Kantons Nidwalden für die Entschädigung der Mitglieder von Kommissionen zur Anwendung.

Für die Entschädigung der Mitglieder der Delegiertenversammlung sind die angeschlossenen Gemeinden zuständig.

#### Art. 29

*Kostenbeitrags-  
pflicht der  
Gemeinden*

Die angeschlossenen Gemeinden sind verpflichtet, von der Delegiertenversammlung festgelegte Akontozahlungen am beschlossenen Fälligkeitstermin zu leisten.

Die Akontozahlungen haben dem mutmasslichen Nettoaufwand gemäss Voranschlag in etwa zu entsprechen.

#### Art. 30

*Schuldenhaftung*

Für die Verbindlichkeiten des Kreisschulverbandes haftet dieser in erster Linie selber.

Die angeschlossenen Gemeinden haften subsidiär nach Massgabe der Schülerzahlen der Orientierungsschule in den letzten fünf Schuljahren. Im übrigen gilt Art. 173 des Nidwaldner Gemeindegesetzes.

#### Art. 31

*Haushalt und  
Rechnungswesen*

Der Verbandshaushalt ist nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Dringlichkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit zu führen.

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr und schliesst mit dem 31. Dezember.

Den angeschlossenen Gemeinden und den Delegierten sind Jahresrechnung und **Voranschlag Budget** mit der Einladung zur Delegiertenversammlung zuzustellen. Die Jahresrechnung ist während 20 Tagen vor der Delegiertenversammlung mit allen Belegen und Unterlagen zur Einsichtnahme durch die Delegierten aufzulegen.

Die Jahresrechnung kann von den Aktivbürger/innen der angeschlossenen Gemeinden zusammen mit dem Rechenschaftsbericht und dem Bericht der

Kontrollstelle eingesehen und unentgeltlich bezogen werden.

Im Übrigen gelten sinngemäss Art. 175 ff. des Nidwaldner Gemeindegesetzes.

## VI. Schlussbestimmungen

### Art. 32

*Aufsicht* Der Kreisschulverband steht unter der Aufsicht des Nidwaldner Regierungsrates im Sinne der einschlägigen Bestimmungen der Nidwaldner Kantonsverfassung und des Gemeindegesetzes.

### Art. 33

*Rechtspflege* Streitigkeiten zwischen dem Kreisschulverband und den Verbandsmitgliedern werden vom Schiedsgericht entschieden, das nach Art. 7 der Ermächtigungsvereinbarung zwischen den Regierungen der Kantone Nidwalden und Uri vom 6./20.12.1993 eingesetzt wird.

Das Beschwerderecht des Einzelnen gegen Verfügungen und Entscheide der Verbandsorgane richtet sich nach Art. 212 ff. des Nidwaldner Gemeindegesetzes sowie nach Art. 80 des Nidwaldner Bildungsgesetzes.

### Art. 34

*Auflösung*  
*1. allgemein* Der Kreisschulverband kann durch übereinstimmenden Beschluss der angeschlossenen Gemeinden aufgelöst werden. Der Beschluss bedarf der Genehmigung durch die Regierungen der Kantone Nidwalden und Uri.

Der Kreisschulverband kann ferner aufgrund der Kündigung einer der angeschlossenen Gemeinden aufgelöst werden. **Eine solche einseitige Kündigung ist frühestens auf Ende des Schuljahres 2009/2010 möglich.** Es ist eine Kündigungsfrist von 3 Jahren einzuhalten.

Die Kündigung bedarf im Falle einer Kündigung durch die Gemeinde Seelisberg der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Uri und im Falle einer Kündigung durch die Gemeinde Emmetten der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Nidwalden.

Der Kreisschulverband wird ferner aufgelöst durch eine Aufhebung der Ermächtigungsvereinbarung zwischen den Regierungen der Kantone Nidwalden und Uri vom 6./20.12.1993.

### Art. 35

*2. Liquidation* Bei der Auflösung des Kreisschulverbandes wird dessen Vermögen durch die Verbandsorgane liquidiert.

Ein nach erfolgter Tilgung aller Verbindlichkeiten verbleibender Überschuss wird unter den angeschlossenen Gemeinden nach Massgabe der Schülerzahlen der Orientierungsschule in den letzten fünf Schuljahren verteilt.

Art. 36

*3. Investitionsbeiträge*

Bei der Auflösung des Kreisschulverbandes sind Investitionsbeiträge an Schulbauten anteilig zurückzuerstatten, wenn deren Nutzungsdauer zum Zeitpunkt der Auflösung weniger als 30 Jahre beträgt. Für jedes Jahr, das an einer Nutzungsdauer von 30 Jahren fehlt, ist 1/30 des geleisteten Investitionsbeitrages zurückzuerstatten.

Erfolgt die Auflösung des Kreisschulverbandes innerhalb von 5 Jahren nach der Inbetriebnahme von Schulbauten aufgrund einer einseitigen Kündigung der Standortgemeinde, so ist der für diese Bauten erhaltene Investitionsbeitrag voll zurückzuerstatten.

Art. 37

*Änderung der Statuten*

Änderungen der Statuten bedürfen der Annahme durch die Delegiertenversammlung und der Gemeindeversammlung bzw. der Urnenabstimmung der angeschlossenen Gemeinden sowie der Genehmigung durch die Regierungsräte der Kantone Uri und Nidwalden.

Art. 38

*Inkrafttreten*

Diese Statuten treten nach Annahme durch die Delegiertenversammlung und nach Genehmigung durch die angeschlossenen Gemeinden sowie nach Genehmigung durch die Regierungsräte der Kantone Uri und Nidwalden auf den **1. August 2006 xx.xx.xxxx** in Kraft.

Emmetten, TTMMJJJ

Im Namen der Aktivbürgerinnen und Aktivbürger:

Die Schulpräsidentin:

Die Aktuarin:

*Karina Eberli*

*Yvonne Achermann*

Seelisberg, TTMMJJJ

Im Namen der Aktivbürgerinnen und Aktivbürger:

Der Schulpräsidentin:

Die Schulschreiberin:

*Brigitte Schmed*

*Hermann Wipfli*

*Genehmigt durch den Regierungsrat am  
mit Beschluss Nr.*